

Verordnung über den Bau von „Dachgauben in Pfinztal“

Dachgauben dürfen unter folgenden Voraussetzungen errichtet werden:

1. Die Länge der Dachgaube darf **max. 2/3** der Gebäudeseiten betragen.
Die zulässige Anzahl der Vollgeschosse darf nicht überschritten werden.
2. Die Dachgaube darf bis **max. 1,00 m** unter Oberkante First abgeschleppt werden.
Ausnahmen davon sind zulässig, wenn die Neigung der Dachfläche weniger als 7 Grad beträgt.
3. Die lichte Höhe an der Vorderseite der Dachgaube (**Fußbodenkante bis Unterkante Decke**) darf **max. 2,30 m** gemessen an Oberkante Fertigfußboden betragen.
4. Die Vorderseite der Dachgaube darf nicht in Verlängerung der Außenwand des Hauses verlaufen. Der Schnittpunkt von Außenkante Mauer der Dachgaube mit Oberkante Dachhaut muss **0,90 m** über Oberkante Dachgeschoß – Fußboden liegen.